



Anlage B 3

VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart -,
dieses vertreten durch den Präsidenten,
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

beigeladen:
DB Netz AG,
vertreten durch den Vorstand,
Theodor-Heuss-Allee 7, 60488 Frankfurt am Main

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kasper, Knacke, Winterlin und Partner,
Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart, Az: 1737/10KI05/se

wegen Vollzug einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss "Stuttgart 21",
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer -
durch den Richter am Verwaltungsgericht Kern als Berichterstatter

am 01. Dezember 2010

beschlossen:

Das Gericht unterbreitet in Absprache mit den Beteiligten folgenden

Vergleichsvorschlag:

1. Die Beigeladene verpflichtet sich gegenüber der Antragsgegnerin, gegenüber den von ihr beauftragten Unternehmen durchzusetzen, dass bei allen Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnknotens Stuttgart („Projekt Stuttgart 21“)
 - a. sämtliche Fahrzeuge, die Materialien zu den Baustellen an- und abtransportieren
 - b. sämtliche Fahrzeuge, die auf den Baustellen selbst eingesetzt werden, sowie
 - c. sämtliche Baumaschinen, die auf den Baustellen eingesetzt werdenüber Rußpartikelfilter oder eine mindestens gleichwertige Technologie verfügen.

Dabei sind sich die Beteiligten einig, dass diese Verpflichtung in Bezug auf die in Ziffer 1 a. bis c. genannten Fahrzeuge und Baumaschinen uneingeschränkt für alle Fahrzeug- und Maschinenarten gilt, die serienmäßig mit Rußpartikelfiltern oder einer mindestens gleichwertigen Technologie am Markt erhältlich sind oder mit solchen Rußpartikelfiltern oder einer anderen, gleich wirksamen Technologie nachgerüstet werden können.

Damit stellen die Beteiligten aber auch außer Streit, dass diese Verpflichtung nicht für solche Fahrzeug- und Maschinenarten gilt, von denen es keine Serienanfertigungen mit Rußpartikelfiltern oder vergleichbar wirksamen Technologien gibt und die auch nicht mit solchen am Markt erhältlichen Rußpartikelfiltern bzw. Technologien nachrüstbar sind und bei denen eine solche Nachrüstung folglich nur mit individuell entwickelter Technik möglich wäre.

2. Die Beigeladene verpflichtet sich weiter
 - die Einhaltung der in Ziffer 1 genannten Rahmenbedingungen durch die von ihr eingesetzte Bauüberwachung zu kontrollieren,
 - von den beauftragten Unternehmen für die in Ziffer 1, 3. Absatz genannten Fahrzeug- und Maschinenarten den Nachweis zu verlangen, dass deren Nachrüstung mit am Markt angebotenen Technologien nicht möglich ist und
 - diese Nachweise durch Stichproben zu überprüfen.
3. Die Verpflichtungen in Ziffern 1 und 2 sind bei allen noch nicht begonnenen Baumaßnahmen von Anfang an und bei bereits begonnenen Baumaßnahmen spätestens ab dem 01.02.2011 einzuhalten.
4. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die Einhaltung der Verpflichtungen der Beigeladenen in den Ziffern 1 und 2 im Rahmen ihrer Bauaufsicht zu überwachen und zu dokumentieren.
5. Die Gerichtskosten des vorliegenden Eilverfahrens tragen der Antragsteller und die

Antragsgegnerin je zur Hälfte.

Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

6. Damit betrachten die Beteiligten das vorliegenden Eilverfahren als erledigt.
7. Zugleich erklären der Antragsteller und die Antragsgegnerin das anhängige Klageverfahren 13 K 4544/10 ebenfalls für erledigt und erklären die Beteiligten auch für dieses Klageverfahren eine Kostenübernahme entsprechend Ziffer 5.

Das Gericht hält die vorgeschlagene vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit aus den fernmündlich erörterten Gründen für sach- und interessengerecht.
Die vorgeschlagene Kostenverteilung entspricht nach Ansicht des Gerichts der Billigkeit unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Beteiligten erhalten daher Gelegenheit, den Vergleichsvorschlag bis spätestens


03. Dezember 2010, 14.00 Uhr

schriftlich (per Telefax) gegenüber dem Gericht anzunehmen.

Mit der Annahme des Vorschlages durch alle Beteiligte wäre das vorliegende Eilverfahren gemäß § 106 Satz 2 VwGO unmittelbar beendet und würde der für den 09.12.2010 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben.

gez. Kern

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 01.12.2010
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbearntin der Geschäftsstelle



Kern
Kern, Gerichtsobersekretärin